

	INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN	Modul 6.1.
	Werk/Produktionsanlage (Betrieb)	Rev 02 301210

Alle MitarbeiterInnen, die in/an einer Produktionsanlage arbeiten, haben folgende Bestimmungen zu beachten:

Es gelten alle „Internen Sicherheitsrichtlinien“ insbesondere

- „Allgemeine Sicherheitsrichtlinien“ Modul 3
- „Persönliche Schutzausrüstung“ Modul 4
- „Freigabebeschein“ Modul 8
- „Verhaltensregeln“ Modul 5
- „Bildschirmarbeitsplätze“ Modul 11
- „Anlage (Kontrolle, Reinigung, Wartung, Reparatur)“ Modul 6.2.

Hinweis: Im Sinne der Vorbildwirkung gegenüber MitarbeiterInnen, Besuchern, werksfremden Konzernmitarbeitern und Mitarbeitern von Fremdfirmen sollte der Schutzhelm außerhalb der/ des Mixerkabine/ Werksleiterbüros/ Waaghauses/ Bürogebäudes immer getragen werden.

1. Es ist immer eine geeignete Arbeitsschutzkleidung (nicht zu lose, mit möglichst geschlossenen Knöpfen) zu tragen.
Lose hängende Haare sowie das Tragen von Bändern, Ringen, Arm- u. Halsketten sind wegen der Verletzungsgefahr zu vermeiden.

2. Steht die fachliche Richtigkeit von Maßnahmen bzw. die Berechtigung zu deren Durchführung in Bezug auf Betrieb und Wartung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen nicht eindeutig fest, so ist jeweils Rücksprache mit dem lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen bzw. mit dem disziplinarischen Vorgesetzten zu halten.

3. Für gefährliche Arbeitsmittel, deren Benutzung mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Arbeitnehmer verbunden ist, sind vom lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Technischen Abteilung, auf Basis der Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers, innerbetriebliche Betriebsanweisungen (Modul 7) zu erstellen.
Diese sind zur erstmaligen und wiederkehrenden Unterweisung der, diese Arbeitsmittel benützenden ArbeitnehmerInnen zu verwenden.

Sie müssen zumindest folgende Punkte beinhalten:

- Inbetriebnahme
- Verwendungsvorschriften
- Beseitigen von Störungen, Durchführung von Wartung und Reparaturen
- vorgesehene Schutzeinrichtungen
- notwendige Schutzmaßnahmen

Die Benutzung darf nur durch eigens hierzu beauftragte Arbeitnehmer erfolgen (z. B. mit Freigabebeschein: Modul 8)

Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von befugten, speziell unterwiesenen Personen durchgeführt werden

4. Verläßt der Anlagenfahrer die Steuerkabine für Arbeiten an/in der Anlage so hat er einen deutlich sichtbaren Hinweis (z. B. an der Steuerkabinentür) mit Aufenthaltsort -u. Rückkehrzeit zu hinterlassen.

Ein Anfahren der Anlage vor Rücksprache mit dem diensteingeteilten Anlagenfahrer ist nicht gestattet. Dies ist insbesondere bei Schichtwechsel und/oder bei Arbeiten durch Instandhaltungstechniker zu beachten.

5. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen, insbesondere Verkleidungen und Verdeckungen von sich bewegenden Maschinen und Anlagenteilen, etc. dürfen nicht entfernt und/oder außer Funktion gesetzt werden. Schadhafte oder fehlende Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorrichtungen und Kennzeichnungen (z.B. Gebotszeichen) sind unverzüglich und nachweislich dem lokalen Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortlichen zu melden.
6. Werden Beschädigungen an baulichen mechanischen und/oder elektrischen Einrichtungen der Betriebsanlagen gemeldet, so hat der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche mit Hilfe der Anlage-/Instandhaltungstechnik bzw. der externer Werkstätten diese ehest möglich zu beheben. Dies gilt insbesondere für Schäden, die eine Gefährdung von Personen oder auch von Folgeschäden an (anderen) Anlagenteilen nach sich ziehen können.
7. Notausschalter und Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) sind stets in betriebsbereiten Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
8. Insbesondere gilt das Zusammenlagerungsverbot von Chemikalien (Säuren und Laugen, etc.) und die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Gebinden. Das Umfüllen in nicht oder nicht eindeutig oder falsch gekennzeichnete Gebinde (z.B. Flaschen) ist unzulässig.
9. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen darf nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen aus den Bewilligungsbescheiden erfolgen. Bei Unklarheiten ist der Vorgesetzte einzuschalten. Beim Einfüllen, Entleeren und Umpumpen von brennbaren Flüssigkeiten müssen Behälter, Schläuche und Leitungen geerdet werden.
10. Der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Produktionsanlage / das Werk entsprechend den ergangenen Bewilligungsbescheiden und den darin enthaltenen Auflagen betrieben wird.
11. Der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Evaluierungsordner mit den entsprechenden Unterlagen sowie die Prüfbücher und –protokolle für prüfpflichtige Anlagen Geräte und Maschinen in der Steuerkabine/dem Werksleiterbüro vollständig aufliegen.
12. Der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Abfalltrennung bzw. Abfallbeseitigung, insbesondere von gefährlichen Abfällen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird.
13. Der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche und der Anlagenfahrer haben dafür zu sorgen, dass im Bereich des Werkes/der Produktionsanlage die „Internen Sicherheitsrichtlinien“ und insbesondere die Verhaltensregel „Verhalten im Werksgelände“ von werksfremden Konzernmitarbeitern, Kunden, Besuchern und Mitarbeitern von Fremdfirmen eingehalten werden. Insbesondere ist auch über die Tragepflicht von Schutzausrüstungen (Schutzhelm und Sicherheitsschuhe) zu informieren.
14. Bereits bei Auftragserteilung ist auf die Tragepflicht von persönlicher Schutzausrüstung entsprechend der durchgeführten Tätigkeit hinzuweisen.

15. Der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche hat unter Mithilfe der Anlagentechnik Mitarbeiter von mehreren gleichzeitig bzw. zusammenhängend hintereinanderarbeitenden Fremdfirmen so zu koordinieren, dass wechselseitige Gefährdungen nicht auftreten können.
16. Der Anlagenfahrer und der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zur Mixerkabine, Waaghaus, Werksleiterbüro sowie Stiegen und horizontale Bühnen frei von Materialablagerungen, Schnee und Eis sind.
17. Der Anlagenfahrer und der lokale Werks-, Arbeitsstätten-, Bereichsverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zur Mixerkabine, Waaghaus, Werksleiterbüro gegen herunterfallende Teile ausreichend geschützt ist.
18. Krananlagen sind entsprechend den Betriebs- und Wartungsanleitungen, sowie den Betriebsanweisungen zu betreiben. Sie sind einmal jährlich wiederkehrend zu prüfen. Die Ausführungen laut Beilage (**Beilage 1**) sind einzuhalten.